

V MPU G 01/16
V MPU G 01/17
V MPU G 02/17

PA 8229/17

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2017, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, ergeht nachstehender

I. Spruch

Als maßgebliche Punkte gemäß § 39 Abs. 2 GWG 2011 der Gas Connect Austria GmbH werden folgende Punkte der GCA genehmigt:

Einspeisepunkte:

1. Reintal Entry
2. Mosonmagyarovar Entry
3. Murfeld Entry

Ausspeisepunkt:

4. Reintal Exit

II. Begründung

II.1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. April 2016 (siehe Beilage/1), eingelangt am selben Tag, beantragte die Gas Connect Austria GmbH (im Folgenden: GCA) die Genehmigung des Punktes Reintal als maßgeblichen Punkt gemäß § 39 Abs. 2 GWG 2011. Diesem Antrag beigegeben waren folgende vier Beilagen:

1. Projektspezifische Plankosten und Mengengerüste in Form von Variantenrechnungen (Anlage 1a und 1b) [siehe Beilage/2 und /3];
2. Eine Kapazitätsanfrage seitens eines Bedarfsträgers (Anlage 2) [siehe Beilage/4];
3. Eine technische Beschreibung zur Erläuterung des geplanten Investitionsprojektes (Anlage 3) [siehe Beilage/5].

Aus diesen Unterlagen geht für die Behörde im Wesentlichen Folgendes hervor:

Die GCA beabsichtigt, anlässlich einer Kapazitätsanfrage eines potentiellen Bedarfsträgers (siehe Anlage 2) das Leitungsprojekt „Breclav-Baumgarten-Interconnector“ (BBI) zu realisieren. Auf österreichischer Seite ist u.a. die Errichtung von etwa 40 km Hochdruckpipeline im Durchmesser A DN 1400 vorgesehen. Der Trassenentwurf entspricht der Leitungsführung, welche in der Studie für das Leitungsprojekt „Bidirectional Austrian-Czech Interconnector“ (BACI) im Jahr 2013 erarbeitet wurde. Auf dem neu zu errichtenden Grenzkopplungspunkt Reintal soll dazu eine technische Entry-Kapazität von rund 4,913 Mio. Nm³/h und eine technische Exit-Kapazität von rund 0,75 Mio. Nm³/h geschaffen werden. Die BBI Übergabemesstation Reintal stellt den Übergabepunkt von Österreich an das tschechische Netz der Net4Gas s.r.o. und vice versa dar. Die Übergabemesstation wird mit den dafür erforderlichen Filterseparatoren, Messstrecken, Stationsverrohrungen, Gebäuden etc. sowie der dafür notwendigen Infrastruktur geplant.

Unter Verweis auf § 39 Abs. 2 GWG 2011 stellte die GCA anlässlich der geplanten Realisierung des Projektes BBI den Antrag auf Genehmigung der Punkte Reintal Entry sowie Reintal Exit als maßgebliche Punkte im Fernleitungsnetz.

Gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 wurde eine Konsultation der Netzbenutzer im Zeitraum von 23. Jänner 2017 bis 12. Februar 2017 durchgeführt. In diesem Zeitraum langten drei Stellungnahmen ein. Eustream a.s. erstattete eine ablehnende Stellungnahme und verwies darin darauf, dass das Projekt

1. noch nicht weit genug gediehen sei,
2. mit dem Projekt BACI Redundanz aufweise und ineffizient sei,
3. in Konkurrenz zu bestehenden Leitungen sei, was in Widerspruch zu Erwägungsgrund 2 der VO (EG) Nr. 984/2013 (Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen – „CAM NC“) stünde,

4. gegenläufig zur Position von ACER zur Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur sei,
5. die öffentliche Wohlfahrt der Region nicht anhebe,
6. in Ermangelung von projektgenerierten Vorteilen nicht kostendeckend sei,
7. durch Natura 2000-Gebiete verlaufe und daher dem Umweltschutz zuwiderliefe,
8. durch Umlenkung der Gasflüsse die Versorgungssicherheit der Ukraine schwäche und ökonomische Interessen der Slowakei und der Ukraine beeinträchtige,
9. aufgrund bisheriger Marktuntersuchungen von Net4Gas und GCA nicht auf ein ausreichendes Marktinteresse stoße,
10. die Diversifikation der Erdgasbezüge nicht verbessere und für die Endverbraucher keine Preisvorteile bringe und
11. die Kriterien für PCI gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 nicht erfülle.

Die beiden slowakischen Erdgasunternehmen Pozagaz a.s. und Nafta a.s. teilten im Konsultationsverfahren die von Eustream a.s. genannten Bedenken.

Mit Schreiben vom 10. März 2017 (siehe Beilage/6), eingelangt vorab per E-Mail am selben Tag, beantragte GCA in Form von zwei Anträgen die Genehmigung der Punkte Mosonmagyaróvár Entry sowie Murfeld Entry gemäß § 39 Abs. 2 GWG 2011 als weitere maßgebliche Punkte der GCA.

a) Am Punkt „Mosonmagyaróvár“ wurde im Rahmen der Erstellung des koordinierten Netzentwicklungsplans zusätzlicher Bedarf an Einspeisekapazitäten identifiziert. Dieses Projekt ist auch Teil des PCI 6.24 „Cluster phased capacity increase on the Bulgaria — Romania — Hungary — Austria bidirectional transmission corridor (currently known as “ROHUAT/BRUA”)“ und soll dazu dienen eine neue Quelle für Erdgas im Schwarzen Meer zu erschließen und die entsprechende Kapazität an den Grenzpunkten zu erhöhen. Bei einem möglichen Anschluss an die österreichisch/ungarische Grenze haben diese Infrastrukturprojekte das Potenzial diese neue Quelle an den österreichischen virtuellen Handlungspunkt heranzuführen und die Versorgungssicherheit im österreichischen Marktgebiet weiter zu stärken. Ein entsprechendes Projekt (GCA 2015/06) wurde im KNEP 2017-2026 genehmigt.

b) Am Punkt „Murfeld“ wurde im Rahmen der Erstellung des koordinierten Netzentwicklungsplans zusätzlicher Bedarf an Einspeisekapazitäten identifiziert. Die PCI Projekte 6.26 „Cluster Croatia – Slovenia – Austria“ befinden sich in Österreich, Slowenien und Kroatien und sollen dazu dienen neue Quellen für Erdgas an den österreichischen Markt heranzuführen und die Kapazität an den Grenzpunkten zu erhöhen. Potenzielle neue Quellen könnten der LNG Terminal in Krk bzw. Erdgasmengen aus Aserbaidschan sein. Die Projekte erhöhen die Versorgungssicherheit der genannten Länder durch die erhöhte Transportkapazität und führen zu einer weiteren Diversifizierung von Transportrouten für Erdgas in Europa. Das von GCA erstellte Teilprojekt 6.26.4 wurde nach Bewerbung im Mai 2015 entsprechend im November 2015 als PCI deklariert. Ein entsprechendes Projekt (GCA 2014/04) wurde im KNEP 2017-2026 genehmigt.

Aufgrund der ergänzenden Anträge der GCA werden die Verfahren V MPU G 01/16 (betreffend den Antrag zu Reintal vom 22.4.2016) mit den Verfahren V MPU G 01/17 (betreffend den Antrag zu Mosonmagyaróvár Entry vom 10.3.2017) und V MPU G 02/17 (betreffend den Antrag zu Murfeld Entry vom 10.3.2017) zur gemeinsamen Entscheidung gemäß § 39 Abs. 2 AVG verbunden.

II.2. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 39 Abs. 2 GWG 2011 sind die maßgeblichen Punkte von den Fernleitungsnetzbetreibern festzulegen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. Hinsichtlich der maßgeblichen Punkte hat die Veröffentlichung von Informationen betreffend das Marktgebiet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die elektronische Online-Plattform gemäß § 39 GWG 2011 zu erfolgen.

Gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 veröffentlicht jeder Fernleitungsnetzbetreiber hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen für alle maßgeblichen Punkte regelmäßig und kontinuierlich und in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise numerische Informationen über die technischen, kontrahierten und verfügbaren Kapazitäten. Leitlinien gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. c Verordnung (EG) Nr. 715/2009 regeln Einzelheiten zur Bestimmung aller für die Transparenzanforderungen maßgeblichen Punkte, einschließlich der für alle maßgeblichen Punkte zu veröffentlichenden Informationen und des Zeitplans für die Veröffentlichung dieser Informationen.

Gemäß Kapitel 3.2 der Leitlinien zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009, in der Fassung des Beschlusses 2010/685/EU der Kommission vom 10. November 2010, ABI. L Nr. 293 S. 67 ff, gehören zu den maßgeblichen Punkten mindestens

- a. alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;
- b. alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern verbinden;
- c. alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß lit. a ausgenommen;
- d. alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Art. 2 Z 14 der Richtlinie 2009/73/EG erforderlich ist.

Bei den gegenständlichen zur Genehmigung eingereichten Punkten Reintal Entry und Reintal Exit handelt es sich ohne Zweifel um maßgebliche Punkte im Sinne der Definitionen gemäß

Kapitel 3.2 der zit. Leitlinien, da an der zu errichtenden Übergabemesstation Reintal das tschechische Netz der Net4Gas und das Netz der GCA einander berühren werden [siehe Beilage/5, Seite 8]. Das gleiche gilt für die inhaltlich ergänzenden Anträge der GCA zu den Punkten Mosonmagyarovar Entry sowie Murfeld Entry, da bekanntermaßen der Grenzkopplungspunkt Mosonmagyarovar an das Netz von FGSZ Zrt. auf der ungarischen Seite der Grenze, der Grenzkopplungspunkt Murfeld an das Netz von Plinovodi d.o.o. auf der slowenischen Seite der Grenze anschließt.

Die von den im Konsultationsverfahren Stellung nehmenden slowakischen Unternehmen Eustream a.s., Pozagaz a.s. und Nafta a.s. erhobenen Bedenken betreffend die Punkte Reintal Entry und Reintal Exit bestehen aus folgenden Gründen nicht zu Recht:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Genehmigung von maßgeblichen Punkten dem Ziel dient, dass die Fernleitungsnetzbetreiber sämtliche Informationen über die technischen, kontrahierten und verfügbaren Kapazitäten an diesen Punkten veröffentlichen. Die Projekte BBI und BACI, die den neu zu schaffenden Grenzkopplungspunkt Reintal umfassen, wurden bereits mit dem Bescheid V KNEP G 01/16 als Teil des koordinierten Netzentwicklungsplans genehmigt. Mit diesem Bescheid ist somit nicht über die grundsätzlich Sinnhaftigkeit der oben genannten Projekte zu entscheiden.

Die wirtschaftlichen Bedenken (insb. Z 5, 6, 9 und 10) können schon deshalb kein Kriterium für die Abweisung des Antrags der GCA sein, weil wirtschaftliche Erwägungen oder eine positive Kosten-Nutzen-Analyse keine Voraussetzung für die Genehmigung eines maßgeblichen Punktes bilden. Im Gegenteil, gerade durch die Erklärung eines Grenzkopplungspunktes als maßgeblich und seine Zulassung zur Kapazitätsauktionierung können erst die Voraussetzungen geschaffen werden, ein Projekt durch ausreichende finanzielle Abdeckung in Form von Kapazitätsauktionierung zu realisieren. Aus diesem Grund ist auch der als Z 1 genannte Einwand unerheblich.

Die in Z 7 aufgeworfenen Umweltschutzbedenken werden durch das gegenständliche Verfahren ebenfalls nicht berührt, da es nicht durch die Bescheidung eines Punktes als maßgeblich im Sinne von § 39 Abs. 2 GWG 2011 zu einer allfälligen Umweltbeeinträchtigung komme, sondern erst und ausschließlich durch die Errichtung der Leitung. Folglich sind umweltrelevante Bedenken nur im anlagenrechtlichen Bewilligungsverfahren von Belang.

Weiters berühren auch die Einwände in Z 4 und 11 zur Verordnung (EU) Nr. 347/2013 das gegenständliche Verfahren nicht, da es sich bei der Frage von Maßgeblichkeit von Ein- und Ausspeisepunkten eines Fernleitungsnetzbetreibers und der Frage der Entwicklung und Interoperabilität vorrangiger transeuropäischer Energieinfrastrukturprojekte (PCI) um zwei voneinander komplett getrennte Themen handelt. So können PCI-Projekte geformt und realisiert werden, die nichts mit Erdgasleitungen zu tun haben, und können Erdgasleitungspunkte im Sinne des Marktmodells maßgeblich sein, die nicht die Kriterien einer Anerkennung als PCI erfüllen.

Irrelevant ist ferner der Einwand der Redundanz mit dem Projekt BACI (Z 2). Solange jenes noch nicht realisiert ist, kann es – zugunsten des Projekts BACI und zuungunsten von BBI - weder einen von Eustream a.s. insinuierten „Vorrang für bestehende Infrastruktur“ geben, noch kann eine allfällig angespielte Unwirtschaftlichkeit einen Untersagungsgrund bilden (siehe

oben). Es ist daher auf Basis des geltenden nationalen Rechts und Unionsrechts zulässig, beispielsweise zwei „redundante“ Projekte gleichzeitig zu entwickeln und das wirtschaftlichere Projekt zu realisieren.

Der in Z 8 vorgebrachte Einwand der fehlenden Rücksichtnahme auf EU-Nachbarstaaten (Slowakei) oder Drittstaaten (Ukraine) ist ebenfalls nicht stichhaltig. Die in Art. 16 Abs. 5 der Verordnung Nr. 715/2009 normierte Berücksichtigung der Marktnachfrage und der Versorgungssicherheit bei neuen Infrastrukturvorhaben der Fernleitungsnetzbetreiber kann sich aus dem systematischen Zusammenhang heraus nur auf die Marktnachfrage und die Versorgungssicherheit im jeweiligen Marktgebiet, somit auf das Inland, beziehen.

Zuletzt bleibt noch der in Z 2 gemachte Hinweis auf Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (CAM NC). Abgesehen davon, dass der Erwägungsgrund an sich keinen eigenständigen normativen Charakter aufweist, sondern lediglich dem besseren Gesamtverständnis der unionsrechtlichen Vorschrift dient, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut selbst kein Hinweis auf einen Vorrang bestehender Infrastruktur oder ein Konkurrenzverbot von Fernleitungen und –projekten. Im Gegenteil spricht der Erwägungsgrund davon, dass, gerade weil die Duplizierung von Netzen „in den meisten Fällen“ nicht wirtschaftlich oder effizient ist, der Zugang zu bestehenden Netzen diskriminierungsfrei und effizient sein muss. Damit ist jedoch weder dem Wortlaut noch dem Sinngehalt nach normiert, dass neue Projekte nicht in Konkurrenz zu bestehenden Fernleitungen stehen dürfen oder stets unwirtschaftlich wären, noch kann abgeleitet werden, dass die Wirtschaftlichkeit eine *conditio sine qua non* bilden muss (siehe oben, aber auch Art. 16 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 715/2009, wonach auch die (nationale) Versorgungssicherheit eine Rolle spielt).

Zusammengefasst konnten die im Konsultationsprozess erhobenen Bedenken mangels Stichhaltigkeit nicht berücksichtigt werden und keine Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit des Kapitels 3.2 der Leitlinien zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erwecken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,0 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idGF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die anfallenden Gebühren von **EUR 89,70** entsprechend folgender Aufstellung gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG 1957), BGBl Nr. 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei ERSTE BANK, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, BIC: GIBAATWWXXX zu überweisen.

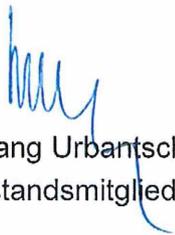
Eingabengebühr Antrag zu Reintal (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Eingabengebühr Antrag zu Murfeld (s.o. iVm § 12 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Eingabengebühr Antrag zu Mosonmagyaróvár (s.o.)	EUR	14,30
Beilagengebühr (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	46,80
Insgesamt	EUR	89,70

Beilagen: Beilage /1 bis /6

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 30. März 2017

Der Vorstand


Dr. Wolfgang Urbantschitsch
Vorstandsmitglied


DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

Zur Information an:

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb